

467 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXX, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (12. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wer sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille bzw. bei einem diesem Wert entsprechenden Atemalkoholgehalt oder darüber gilt eine Person als von Alkohol beeinträchtigt.“

2. Im § 5 Abs. 2 hat der letzte Satz zu entfallen.

3. Im § 5 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt.

„(2 a) Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt ist entweder

- a) mit einem Gerät, das nur den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ergibt, oder
- b) mit einem Gerät, das den Atemalkoholgehalt mißt und den entsprechenden Blutalkoholwert anzeigt,

vorzunehmen.“

4. § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zwecks Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung vorzuführen:

- a) Personen, bei denen eine Untersuchung nach Abs. 2 a lit. a den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ergeben hat, es sei denn, daß sie das Fahrzeug noch nicht in Betrieb genommen und in Kenntnis des Untersuchungsergebnisses von der Inbetriebnahme Abstand genommen haben,

b) Personen, die ein Fahrzeug lenken oder in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen und sich offenbar in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, wenn eine Untersuchung nach Abs. 2 a nicht möglich ist,

c) Lenker von Fahrzeugen oder Fußgänger, die verdächtig sind, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, wenn nicht eine Untersuchung nach Abs. 2 a lit. b vorgenommen wird.“

5. Im § 5 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Wird eine Untersuchung der Atemluft nach Abs. 2 a lit. b vorgenommen, so gilt deren Ergebnis als Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung, es sei denn, daß eine Bestimmung des Blutalkoholgehaltes (Abs. 6, 7 oder 7 a) etwas anderes ergibt. Eine Vorführung zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt hat im Falle einer Untersuchung der Atemluft nach Abs. 2 a lit. b zu unterbleiben.“

6. § 5 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Wer einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zwecks Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung vorgeführt worden ist (Abs. 4), hat sich dieser Untersuchung zu unterziehen.“

7. § 5 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender oder bei einer Bundespolizeibehörde tätiger Arzt hat eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes auch vorzunehmen, wenn sie ein Vorgeführter verlangt oder ihr zustimmt, oder

- a) wenn eine Person, bei der eine Untersuchung der Atemluft nach Abs. 2 a lit. b vorgenommen worden ist, oder
- b) wenn sonst eine Person, die im Verdacht steht, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a begangen zu haben, oder

c) wenn ein Fußgänger, der im Verdacht steht, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben,
eine solche Blutabnahme verlangt.“

8. § 5 Abs. 8 bis 11 haben zu lauten:

„(8) Die Bestimmungen des Abs. 3 und des Abs. 4 lit. b und c sind sinngemäß auch auf Personen anzuwenden, die sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; der dem Arzt Vorgeführte hat sich der Untersuchung zu unterziehen.

(9) Hat eine Untersuchung nach Abs. 2 a lit. a den Verdacht einer Alkoholbeeinträchtigung ergeben oder ist bei den Untersuchungen nach Abs. 2 a lit. b, 5, 6, 7 und 7 a eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Das gleiche gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung.

(10) Die Bestimmungen des § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 über die Festnehmung werden von den Abs. 2 bis 4 a nicht berührt.

(11) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Untersuchung nach Abs. 2 und 2 a und zur Gewährleistung ihrer zweckmäßigen Durchführung den Kreis der hierfür zu ermächtigenden Organe der Straßenaufsicht und die Art ihrer Schulung sowie unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik die für eine Untersuchung der Atemluft geeigneten Geräte durch Verordnung zu bestimmen.“

9. Dem § 42 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere

zu Zeiten starken Verkehrs (zB Ferienreiseverkehr), oder eine gleichartige Verkehrsregelung in Nachbarstaaten Österreichs erfordert, kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung bestimmen, daß die Lenker der in Abs. 1 oder 2 genannten Fahrzeuge zu anderen als den im Abs. 1 angeführten Zeiten alle oder bestimmte Straßen nicht befahren dürfen.“

10. Im § 99 Abs. 1 werden in der Einleitung die Worte „von 5 000 S bis 30 000 S“ durch die Worte „von 10 000 S bis 50 000 S“ ersetzt.

11. § 99 Abs. 6 lit. a hat zu lauten:

„a) wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist, die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (§ 4 Abs. 5) eingehalten worden sind und nicht eine Übertretung nach Abs. 1 vorliegt.“

12. Im § 100 Abs. 3 lit. a wird das Wort „5 000 S“ durch das Wort „10 000 S“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXX in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Solche Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut, soweit die Vollziehung nicht den Ländern zusteht und insoweit den Landesregierungen obliegt.

VORBLATT

Problem:

In den letzten Jahren war einerseits ein Anstieg der Straßenverkehrsunfälle unter Alkoholeinwirkung zu verzeichnen, andererseits waren insbesondere im ländlichen Raum erhebliche Schwierigkeiten bei der Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung (ärztliche Untersuchung) gegeben.

Ziel:

Hebung der Sicherheit im Straßenverkehr.

Problemlösung:

Durch neue Kontrollmaßnahmen soll die Alkoholisierung von Fahrzeuglenkern eingeschränkt werden.

Alternativlösungen:

Keine.

Kosten:

Die allmähliche Anschaffung der neuen Prüfgeräte wird, auf mehrere Jahre verteilt, etwa 10 bis 15 Millionen Schilling erfordern; die Anschaffung kann jedoch aus den eingehobenen Strafgeldern finanziert werden.

Erläuterungen

Allgemeines

Nachdem die Zahl der Straßenverkehrsunfälle, bei denen Alkoholisierung eines Beteiligten festgestellt worden ist, von 1971 bis 1978 abgenommen hat, ist seither wieder eine Zunahme zu verzeichnen, wobei sich der Aufwärtstrend zu beschleunigen scheint; außerdem sind die Folgen von Unfällen mit alkoholisierten Beteiligten anteilmäßig schwerwiegender als bei sonstigen Unfällen. Während der Anteil der Unfälle unter Alkoholeinwirkung am Gesamtunfallgeschehen in den letzten fünf Jahren jeweils zwischen 8,6% und 9% lag, liegt dieser Wert bei den Todesopfern zwischen 14,1% und 15,6%.

Nach der geltenden Rechtslage ist zur Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung bei einem Verkehrsteilnehmer jeweils die Vorführung zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt erforderlich. Dies ergab in letzter Zeit insbesondere im ländlichen Raum Anlaß zu erheblichen Schwierigkeiten. Da zwischenzeitlich Geräte entwickelt worden sind, die bei Prüfung der Atemluft mit etwa der gleichen Genauigkeit wie die Blutalkoholbestimmung den Alkoholisierungsgrad anzuzeigen vermögen, wird mit der vorliegenden Gesetzesnovelle diese neue Untersuchungsart eingeführt. Die Ergebnisse der Atemluftuntersuchung mit den neuen Prüfgeräten sollen allein ausreichen, um den Grad der Alkoholeinwirkung festzustellen. In diesen Fällen wird eine ärztliche Untersuchung unterbleiben können.

Abseits vom Alkoholproblem soll auch die vorgesehene Verordnungsermächtigung zur sinnvollen Anpassung des Fahrverbotes für Lastkraftfahrzeuge an ein besonderes Verkehrsaufkommen zur Hebung der Verkehrssicherheit beitragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Art. I

Zu Z 1:

Die neuen Prüfgeräte sind nach den bisherigen Testergebnissen geeignet, auf Grund der Prüfung der Atemluft zufolge des engen Zusammenhanges zwischen Blut- und Atemalkoholkonzentration exakte Rückschlüsse auf die Blutalkoholkonzentration anzuzeigen. Die Meßgenauigkeit entspricht

der Untersuchung der Blutalkoholkonzentration, sodaß beide Meßverfahren als gleichwertig zu bezeichnen sind. Die neuen Prüfgeräte lassen daher eine Gleichstellung der Atemluftuntersuchung mit der Blutalkoholbestimmung zu. Demgemäß wird im Abs. 1 der einem Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille entsprechende Atemalkoholgehalt als gleichwertiges Tatbestandsmerkmal bezeichnet.

Zu Z 2, 3 und 5:

Die Untersuchung der Atemluft wird nun auf zwei unterschiedliche Arten aufgeteilt.

Die bisherige Methode, wonach die Atemluftuntersuchung mittels Prüfröhrchens lediglich ergibt, ob der Untersuchte verdächtig ist oder nicht, alkoholbeeinträchtigt zu sein, wird weiterhin als sogenannter Vortest möglich sein. Bei einem positiven Ergebnis wird auch künftig das bisherige Verfahren (Vorführung zum Arzt) unverändert beibehalten.

Hingegen soll das Ergebnis einer Untersuchung der Atemluft mit den neuen Prüfgeräten, die den Atemalkoholgehalt exakt messen und den entsprechenden Blutalkoholwert anzeigen, allein als Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung gelten. Eine Vorführung zum Arzt hat in diesen Fällen zu unterbleiben.

Welche Art der Atemluftuntersuchung vorgenommen wird, wird sich danach richten, welches Gerät das betreffende Straßenaufsichtsorgan (am Ort der Anhaltung oder auf der Dienststelle) zur Verfügung hat. Dem Untersuchten steht jedenfalls keine Wahlmöglichkeit zu; er hat sich jener Art der Atemluftuntersuchung zu unterziehen, die das Straßenaufsichtsorgan bestimmt.

Zu Z 4, 6 und 7:

Es sind Zweifel aufgetreten, ob die bei den Bundespolizeibehörden tätigen Ärzte dem öffentlichen Sanitätsdienst zuzurechnen sind. Zur eindeutigen Regelung werden diese Ärzte nun jeweils ausdrücklich angeführt.

Die Änderungen hinsichtlich der Zitierungen ergeben sich auf Grund der Einführung der neuen Prüfgeräte.

(Zu Abs. 4 lit. c): Auch in jenen Fällen, in denen Lenker von Fahrzeugen oder Fußgänger verdächtig sind, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, soll die Möglichkeit gegeben sein, von einer Vorführung zum Arzt abzusehen, wenn eine Untersuchung der Atemluft mit den neuen Prüfgeräten vorgenommen wird. Dabei ist jedoch davon auszugehen, daß eine an einem Unfall beteiligte Person in der Lage ist, die Untersuchung der Atemluft unbefugt vorzunehmen. Es wird sich dabei in der Regel nur um im wesentlichen unverletzte Personen handeln können.

(Zu Abs. 7): Die vorgesehene Aufgliederung dient lediglich der besseren Übersichtlichkeit.

Mit der Ergänzung unter lit. a wird klargestellt, daß auch eine Person, bei der eine Atemluftuntersuchung mit einem der neuen Prüfgeräte vorgenommen worden ist, eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes von einem hierfür vorgesehenen Arzt (Abs. 7 bzw. 7 a) verlangen kann. Der Untersuchte hat eine solche Blutabnahme jedoch selbst zu veranlassen; eine etwaige Vorführung durch Organe der Straßenaufsicht kommt im Sinne des Abs. 4 a nicht in Betracht.

Zu Z 8:

Die neue Fassung dient im wesentlichen der Anpassung an die vorgesehene Neuregelung.

Mit der Änderung des Abs. 9 wird weiters auch neu geregelt, daß die Kosten einer Untersuchung auf Alkoholbeeinträchtigung einschließlich einer Blutalkoholfeststellung nur bei einem positiven Ergebnis vom Untersuchten zu tragen sind. Die bisherige Regelung, wonach die Kosten auch bei einer negativen Blutalkoholbestimmung vom Untersuchten zu tragen waren, wenn er diese Untersuchung verlangt hat, scheint nicht gerechtfertigt zu sein. Ein Untersucher soll die zu seiner Entlastung dienenden Untersuchungen verlangen können, ohne fürchten zu müssen, die Kosten unabhängig vom Ergebnis tragen zu müssen.

Die Verordnung über die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt, BGBl. Nr. 3/1961, bleibt zunächst unverändert in Geltung. Sie bedarf lediglich der Ergänzung bezüglich der neuen Prüfgeräte.

Zu Z 9:

Mit der hier vorgesehenen Verordnungsermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs in sinnvoller und zielführender Weise an besondere Verkehrsverhältnisse anzupassen. Neben einer allfälligen zeitlichen Abweichung soll gegebenenfalls insbesondere ermöglicht werden, einzelne vom Ferienreiseverkehr besonders stark belastete Straßenzüge, sogenannte Ferienrouten, zeitweise vom Lkw-Verkehr freizuhalten.

Zu Z 10:

Der seit 1960 unveränderte Strafrahmens wird im Hinblick auf eine weitere notwendige Einschränkung der Alkoholbeeinträchtigung im Straßenverkehr entsprechend angehoben.

Zu Z 11:

Ein alkoholisierter Fahrzeuglenker soll in keinem Fall straffrei bleiben; dies wird mit der Ergänzung der Bestimmung klargestellt. Die Rechtswohltat des Nichtvorliegens einer Verwaltungsübertretung und damit Straffreiheit bei vorschriftsmäßig gemeldeten Sachschadensunfällen soll dann nicht zur Anwendung kommen, wenn der Verursacher eines Sachschadens zum betreffenden Zeitpunkt alkoholbeeinträchtigt war oder einen der übrigen Tatbestände des § 99 Abs. 1 erfüllt hat.

Zu Z 12:

Im Hinblick auf die Anhebung des Strafrahmens im § 99 Abs. 1 war auch hier das Mindestmaß entsprechend zu erhöhen.

Textgegenüberstellung

Geltender Text

Neue Fassung

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (12. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wer sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille bzw. bei einem diesem Wert entsprechenden Atemalkoholgehalt oder darüber gilt eine Person als von Alkohol beeinträchtigt.“

2. Im § 5 Abs. 2 hat der letzte Satz zu entfallen.

3. Im § 5 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt ist entweder

- a) mit einem Gerät, das nur den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ergibt, oder
- b) mit einem Gerät, das den Atemalkoholgehalt mißt und den entsprechenden Blutalkoholwert anzeigt,

vorzunehmen.“

4. § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zwecks Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung vorzuführen:

§ 5. (1) Wer sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille und darüber gilt der Zustand einer Person als von Alkohol beeinträchtigt.

(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen, wenn vermutet werden kann, daß sich diese Personen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden. Die Untersuchung ist mit geeigneten Geräten vorzunehmen.

(4) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt zwecks Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung vorzuführen:

Geltender Text

- a) Personen, bei denen eine Untersuchung nach Abs. 2 den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ergeben hat, es sei denn, daß sie das Fahrzeug noch nicht in Betrieb genommen und in Kenntnis des Untersuchungsergebnisses von der Inbetriebnahme Abstand genommen haben,
- b) Personen, die ein Fahrzeug lenken oder in Betrieb nehmen, oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen und sich offenbar in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, wenn eine Untersuchung nach Abs. 2 nicht möglich ist,
- c) Lenker von Fahrzeugen oder Fußgänger, die verdächtig sind, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben.

(5) Wer einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt zwecks Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung vorgeführt worden ist (Abs. 4), hat sich dieser Untersuchung zu unterziehen.

(7) Ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt hat eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes auch vorzunehmen, wenn sie ein Vorgeführter verlangt oder ihr zustimmt, oder wenn sonst eine Person, die im Verdacht steht, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a begangen zu haben, oder ein Fußgänger, der im Verdacht steht, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, eine solche Blutabnahme verlangt. (Fassung StVO-Novelle 1964)

Neue Fassung

- a) Personen, bei denen eine Untersuchung nach Abs. 2 a lit. a den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ergeben hat, es sei denn, daß sie das Fahrzeug noch nicht in Betrieb genommen und in Kenntnis des Untersuchungsergebnisses von der Inbetriebnahme Abstand genommen haben,
- b) Personen, die ein Fahrzeug lenken oder in Betrieb nehmen, oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen und sich offenbar in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, wenn eine Untersuchung nach Abs. 2 a nicht möglich ist,
- c) Lenker von Fahrzeugen oder Fußgänger, die verdächtig sind, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, wenn nicht eine Untersuchung nach Abs. 2 a lit. b vorgenommen wird.“

5. Im § 5 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Wird eine Untersuchung der Atemluft nach Abs. 2 a lit. b vorgenommen, so gilt deren Ergebnis als Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung, es sei denn, daß eine Bestimmung des Blutalkoholgehaltes (Abs. 6, 7 oder 7 a) etwas anderes ergibt. Eine Vorführung zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt hat im Falle einer Untersuchung der Atemluft nach Abs. 2 a lit. b zu unterbleiben.“

6. § 5 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Wer einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zwecks Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung vorgeführt worden ist (Abs. 4), hat sich dieser Untersuchung zu unterziehen.“

7. § 5 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender oder bei einer Bundespolizeibehörde tätiger Arzt hat eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes auch vorzunehmen, wenn sie ein Vorgeführter verlangt oder ihr zustimmt, oder

- a) wenn eine Person, bei der eine Untersuchung der Atemluft nach Abs. 2 a lit. b vorgenommen worden ist, oder
- b) wenn sonst eine Person, die im Verdacht steht, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a begangen zu haben, oder

(8) Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 lit. b und c sind sinngemäß auch auf Personen anwendbar, die sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; der dem Arzt Vorgeführte hat sich der Untersuchung zu unterziehen.

(9) Ist bei einer Untersuchung nach Abs. 2 oder 4 eine Alkoholbeeinträchtigung (Abs. 1) festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Das gleiche gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Ist eine Blutabnahme auf Verlangen einer im Abs. 7 genannten Person vorgenommen worden, so sind die Kosten der Blutabnahme und der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes ohne Rücksicht auf das Untersuchungsergebnis von der betreffenden Person zu tragen. (*Fassung StVO-Novelle 1964*)

(10) Die Bestimmungen des § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 über die Festnehmung werden von den Abs. 2 bis 4 nicht berührt.

(11) Der Bundesminister für Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Untersuchung nach Abs. 1 und zur Gewährleistung ihrer zweckmäßigen Durchführung den Kreis der hierfür zu ermächtigenden Organe der Straßenaufsicht und die Art ihrer Schulung sowie unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik die für eine Untersuchung der Atemluft geeigneten Geräte durch Verordnung zu bestimmen. (*Fassung 6. StVO-Novelle*)

c) wenn ein Fußgänger, der im Verdacht steht, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, eine solche Blutabnahme verlangt.“

8. § 5 Abs. 8 bis 11 haben zu lauten:

„(8) Die Bestimmungen des Abs. 3 und des Abs. 4 lit. b und c sind sinngemäß auch auf Personen anzuwenden, die sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; der dem Arzt Vorgeführte hat sich der Untersuchung zu unterziehen.

(9) Hat eine Untersuchung nach Abs. 2 a lit. a den Verdacht einer Alkoholbeeinträchtigung ergeben oder ist bei den Untersuchungen nach Abs. 2 a lit. b, 5, 6, 7 und 7 a eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Das gleiche gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung.

(10) Die Bestimmungen des § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 über die Festnehmung werden von den Abs. 2 bis 4 a nicht berührt.

(11) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Untersuchung nach Abs. 2 und 2 a und zur Gewährleistung ihrer zweckmäßigen Durchführung den Kreis der hierfür zu ermächtigenden Organe der Straßenaufsicht und die Art ihrer Schulung sowie unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik die für eine Untersuchung der Atemluft geeigneten Geräte durch Verordnung zu bestimmen.“

9. Dem § 42 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere zu Zeiten starken Verkehrs (zB Ferienreiseverkehr), oder eine gleichartige Verkehrsregelung in Nachbarstaaten Österreichs erfordert, kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung bestimmen, daß die Lenker der in Abs. 1 oder 2 genannten Fahrzeuge zu anderen als den im Abs. 1 angeführten Zeiten alle oder bestimmte Straßen nicht befahren dürfen.“

Geltender Text

§ 99. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 5 000 S bis 30 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen. (Fassung VAP)

- a) wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist und die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (§ 4 Abs. 5) eingehalten worden sind,
- a) beim Verdacht einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 ein Betrag von 5 000 S,

Neue Fassung

10. Im § 99 Abs. 1 werden in der Einleitung die Worte „von 5 000 S bis 30 000 S“ durch die Worte „von 10 000 S bis 50 000 S“ ersetzt.

11. § 99 Abs. 6 lit. a hat zu lauten:

„a) wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist, die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (§ 4 Abs. 5) eingehalten worden sind und nicht eine Übertretung nach Abs. 1 vorliegt.“

12. Im § 100 Abs. 3 lit. a wird das Wort „5 000 S“ durch das Wort „10 000 S“ ersetzt.